

ZBB 2002, 512

BGB § 812

Wegfall der Geschäftsgrundlage für Ausgabe von Optionsscheinen bei dreijährigem Ausbleiben der Börseneinführung („Europe Etag Telecom AG“)

AG München, Urt. v. 13.11.2001 – 211 C 23358/01 (rechtskräftig), ZIP 2002, 37 = EWiR 2002, 979 (Mutter)

Leitsatz:

Bei Ausgabe von Optionsscheinen ist der Ausgebende wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zur Rückzahlung der geleisteten Beträge verpflichtet, wenn die Börseneinführung nach drei Jahren noch nicht erfolgt ist und keine konkreten Anstrengungen für eine solche erkennbar sind.